

schiedliche Rechtswahlklauseln, so gilt die kraft Gesetzes eintretende Rechtslage.³¹ Der Vertrag mit dem Anwalt ist i. d. R. ein Dienstvertrag, sodass Art. 4 Abs. 1 b) zum Tragen kommt: Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.³²

Art. 46b Verbraucherschutz für besondere Gebiete

(1) Unterliegt ein Vertrag auf Grund einer Rechtswahl nicht dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, weist der Vertrag jedoch einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet eines dieser Staaten auf, so sind die im Gebiet dieses Staates geltenden Bestimmungen zur Umsetzung der Verbraucherschutzrichtlinien gleichwohl anzuwenden.

(2) Ein enger Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer

- 1. in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder*
- 2. eine solche Tätigkeit auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet*

und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

(3) Verbraucherschutzrichtlinien im Sinne dieser Vorschrift sind in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- 1. die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21. 4. 1993, S. 29);*

...

2. Vergütung

2.1 Außergerichtlich

Für eine außergerichtliche Tätigkeit wird üblicherweise eine **Vergütung nach Zeit** vereinbart (Zeithonorar). So für die Gestaltung von Geschäftsbedingungen, die Fertigung oder Überprüfung eines Vertrages oder ein Beratungsgespräch.

Der Stundensatz liegt hier im B2B bei etwa 200–300 Euro. Zeittaktklauseln sind auch im B2B bedenklich, grundsätzlich ist die benötigte Zeit konkret abzurechnen.

31 Feldhusen/Niebling-Niebling, AGB-Recht, § 305 Rdnr. 98.

32 Leible in Hüftege/Mansel, BGB, Band 6, 3. Aufl., ROM I, Art. 4 Rdnr. 106; Jauernig-Mansel, vor Art. 1 Rom I, Rdnr. 27.

Für Aufforderungsschreiben an die Gegenseite wird – wenn nicht auch hierfür ein Zeithonorar vereinbart wurde – nach der RVG abgerechnet.

I. d. R. fällt hierbei eine 1,3 Geschäftsgebühr aus dem relevanten Streitwert an.

Bei einem Streitwert von 10 000 Euro also 798,20 Euro plus 20 Euro Postpauschale und 19 % MWSt auf den Gesamtbetrag.

Kommt es zu einem Prozess, so ist i. d. R. die Verfahrensgebühr beim Kostenfestsetzungsantrag zu reduzieren.³³

Diese Anrechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr i. d. R. zur Hälfte auf die im Prozess entstandene Verfahrensgebühr rechtfertigt sich deshalb, weil der Anwalt ja schon durch die vorgerichtliche Tätigkeit die Angelegenheit überprüft und sachlich bearbeitet hat. Zugleich beabsichtigt der Gesetzgeber, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit des Anwalts außergerichtlich erfolgen sollte. Wichtig ist jedoch, dass der gleiche Gegenstand betroffen ist, also eine identische Angelegenheit vorliegt, beides also „Deckungsgleich“ ist. Sogar Kündigung und Räumung kann als deckungsgleich angesehen werden.³⁴ Die „Deckungsgleichheit“ entwickelt sich so jedoch zu einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, sodass auch unterschiedliche Streitgegenstände hierunter fallen können.

Weitere Voraussetzungen sind:

- gleicher Gegner
- gleicher Rechtsanwalt und
- ein enger zeitlicher Zusammenhang – die Grenze wird hier bei ca. 6 Monaten gezogen.³⁵

Die in § 15 a RVG erläuterte Anrechnung findet in der Praxis so statt, dass die Geschäftsgebühr voll, die Verfahrensgebühr jedoch nur zur Hälfte im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht wird.³⁶

Das „System der Anrechnung“ hat nach dem BGH auch zu erfolgen, wenn die Geschäftsgebühr

- unstreitig ist
- geltend gemacht wurde
- titulierte ist

³³ Vorb. 3 Abs. 4 RVG; Beispiel Mayer/Kroiß-Mayer, RVG, Vorb. 3 Rdnr. 93.

³⁴ Mayer/Kroiß-Mayer, RVG, Vorb. 3 Rdnr. 88.

³⁵ Mayer/Kroiß-Mayer, RVG, Vorb. 3 Rdnr. 92.

³⁶ BGH NJW 2007, 2049.

- beglichen oder offen ist.³⁷

Schwierig ist die Frage, wenn der Mandant – oder der Gegner – die Geschäftsgebühr voll bezahlt hat, im Kostenfestsetzungsverfahren die Geschäftsgebühr voll, die Verfahrensgebühr jedoch nur zu $\frac{1}{2}$ erstattet wird – was ist an den Mandanten zurückzuzahlen?

Hier greift § 15 a RVG: der Anwalt soll nicht mehr erhalten als den verminderten Gesamtbetrag.

Der Überschuss ist an den Mandanten zu erstatten.³⁸

Hat also der Mandant schon außergerichtliche Kosten, etwa für eine Mahnung, bezahlt und werden diese Kosten mit eingeklagt, so kann eine Rückzahlung an den Mandanten in Betracht kommen.

2.2 Rechtsstreit

Kommt es zu einem Rechtsstreit, so gilt die RVG und damit die gesetzlich festgelegten Gebühren.

Es können entstehen:

- eine 1,3 Prozessgebühr, dies schon durch die Klageeinreichung
- eine 1,2 Termingebühr, dies bereits mit Verhandlungen mit der Gegenseite oder einen Gerichtstermin
- eine 1,0 Vergleichsgebühr, falls es im Verfahren zu einer Einigung kommt
- Reisekosten und Abwesenheitsgeld.

Reisekosten betragen derzeit 0,42 Euro pro gefahrenen Kilometer mit dem PKW.

Das Abwesenheitsgeld ist gestaffelt:

30 Euro bis 4h

50 Euro bis 8 h

80 Euro über 8 h

Hinweise:

- Auch im Prozess ist der Rechtsanwalt an die Weisungen der Partei gebunden, ohne Zustimmung der Partei kann daher kein Vergleich geschlossen werden.
- Der Mandant ist über den wesentlichen Schriftverkehr zu unterrichten.

³⁷ Mayer/Kroiß-Mayer, RVG, Vorb. 3 Rdnr. 104.

³⁸ Mayer/Kroiß-Mayer, RVG, Vorb. 3 Rdnr. 131.

- Wesentliche Schriftsätze sind mit der Partei abzustimmen.
- Besteht eine Rechtsschutzversicherung, so ist der Rechtsanwalt hierüber zu informieren; üblicherweise stellt der Rechtsanwalt die Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung. Diese muss dann – bei bestehender Deckung – den vom Gericht angeforderten Gebührenvorschuss an die Gerichtskasse überweisen.
- Ein Gebührenverzicht des Anwalts ist grundsätzlich unzulässig.
- Die Gebühren aus einem Rechtsstreit kann sich der Rechtsanwalt auch – soweit diese unstreitig sind – im Verfahren gegen die eigene Partei festsetzen lassen.

Zur Anrechnung der außergerichtlichen Kosten siehe 2.1 am Ende.

2.3 Vergütungsvereinbarungen

Diese sind in § 3a RVG geregelt:

§ 3a Vergütungsvereinbarung

(1) Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Textform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Sie hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenersatzung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.

(2) In der Vereinbarung kann es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen werden, die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen. Ist die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen, so gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart.

(3) Ist eine vereinbarte, eine nach Absatz 2 Satz 1 von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte oder eine nach § 4a für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

(4) Eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt für die von der Beordnung erfasste Tätigkeit eine höhere als die gesetzliche Vergütung erhalten soll, ist nichtig. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.

2.4 Erfolgshonorar

Auch dieses ist in der RVG geregelt:

§ 4a Erfolgshonorar

(1) ¹Ein Erfolgshonorar (§ 49b Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur vereinbart werden, wenn

1. sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2 000 Euro bezieht,
2. eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Zivilprozessordnung genannten Verfahren erbracht wird oder
3. der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

²Eine Vereinbarung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist unzulässig, soweit sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist. ³Für die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 3 bleibt die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht.

(2) In anderen als den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Angelegenheiten darf nur dann vereinbart werden, dass für den Fall des Misserfolgs keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.

(3) In eine Vereinbarung über ein Erfolgshonorar sind aufzunehmen:

1. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,
2. die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligten haben soll,
3. die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, und
4. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen.

Ein Erfolgshonorar wird zumeist individuell ausgehandelt, zumal es ja um höhere Beträge geht.

Hier kann es sich anbieten, ein Alternativangebot einzuholen.

3. Was schuldet der Rechtsanwalt?

3.1 Hohe Sorgfaltspflichten

Der Anwalt hat seinen Dienstvertrag mit dem Mandanten grundsätzlich fehlerfrei und unter Beachtung hoher Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

- Er hat die Weisungen des Auftraggebers zu beachten,

- Fristen sind einzuhalten,
- der Sachverhalt ist zutreffend in allen wesentlichen Punkten wiederzugeben,
- die Rechtslage ist dem Mandanten zu erläutern,
- Chancen und Risiken des Prozesses sind dem Mandanten zu erläutern,
- verfügt der Anwalt nicht über das erforderliche Wissen, so hat er ggf. einen Kollegen hinzuzuziehen und
- der Anwalt haftet für die Verletzung des Anwaltsvertrages nach § 280 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz und muss bei einer möglichen Verletzung sogar hierauf hinweisen.

Insoweit ist der Anwalt sogar verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

Angaben hierzu sind sogar im Impressum der Kanzlei-Homepage aufzuführen.

3.2 Weitere Pflichten

Hinzuweisen ist insbesondere darauf:

Der Anwalt

- darf nicht auch die Gegenseite vertreten (Interessenkollision),
- hat Zahlungen für die Mandantschaft unverzüglich weiterzureichen, wobei jedoch eine Aufrechnung mit eigenen Forderungen möglich ist,
- darf Informationen aus dem Mandant nicht an Dritte weitergeben (Verschwiegenheit),
- hat die Unterlagen 6 Jahre aufzubewahren,
- hat Pflichten nach weiteren Gesetzen, etwa nach dem Geldwäschegesetz.³⁹

³⁹ Hierzu: Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer München zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG). Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Mandat (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) „Verpflichtete“ im Sinne des Geldwäschegesetzes. Die Rechtsanwaltskammer hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gemäß § 51 Abs. 8 Satz 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise („AAH“) für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Diese AAH werden in der bei der Bundesrechtsanwaltskammer gebildeten Arbeitsgruppe „Geldwäscheaufsicht“ – derzeit jährlich – erarbeitet und sodann vom jeweiligen

Exkurs: beA

Die Rechtsanwaltskammer beim OLG München weist etwa auf folgendes hin:⁴⁰

Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften ein beA ein. Wer neben seinem Hauptkanzleisitz noch über weitere Kanzleisitze verfügt, braucht für jeden Kanzleisitz ein eigenes beA. Wer also z. B. gleichzeitig als Syndikusrechtsanwalt in Landshut und als Rechtsanwalt mit Kanzleisitz in München zugelassen ist und darüber hinaus noch einen weiteren Kanzleisitz in Rosenheim hat, der hat drei verschiedene beAs, anzumelden und zu nutzen. Härtefall- oder Ausnahmeregelungen sieht das Gesetz nicht vor.

Bereits seit dem 01.01.2018 besteht die sog. **passive Nutzungspflicht** (§ 31a Abs. 6 BRAO). Danach ist jeder beA-Inhaber verpflichtet, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen. Zur passiven Nutzungspflicht gehört nicht nur die Pflicht, sich am beA-Postfach erst zu registrieren, sondern auch Zustellungen sowie den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen.

Seit 01.01.2022 gilt zudem die **aktive Nutzungspflicht**. Vorbereitende Schriftsätze einschließlich deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen können von Rechtsanwälten nach vielen Verfahrensordnungen nur noch elektronisch bei den Gerichten eingereicht werden. Einreichungen per Fax oder Post sind unwirksam, es sei denn es liegt ein Fall der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit vor!

Lange Zeit war umstritten, ob auch **Syndikusrechtsanwälte** zur aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet sind, wenn sie mit den Gerichten kommunizieren. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) nunmehr für Verbandssyndikusrechtsanwälte bejaht.⁴¹ Im konkreten Fall

[Fortsetzung Fußnote 39]

Vorstand der regionalen Kammern genehmigt.

Die AAH sollen dazu dienen, ein verbessertes Bewusstsein für die Gefahren und Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erreichen und den Rechtsanwälten konkrete Hinweise zur Anwendung des GwG zur Verfügung zu stellen. In der aktuellen 7. Auflage der AAH sind die Änderungen des GwG in der vom BRAK-Präsidium am 04. 11. 2022 beschlossenen Fassung berücksichtigt.

Die aktuellen Auslegungs- und Anwendungshinweise sind im Internet veröffentlicht.

40 Runds Schreiben vom September 2023.

41 BAG, Beschl. v. 23.05.2023, 10 AZB 18/22.

war der betroffene Syndikusrechtsanwalt für einen Arbeitgeberverband tätig und hatte für diesen erlaubte Rechtsdienstleistungen gegenüber Verbandsmitgliedern erbracht. In dieser Funktion legte er für eine Arbeitgeberin Berufung ein. Dies erfolgte ausschließlich per Telefax und zu einem späteren Zeitpunkt per Post.

Die Nutzungspflicht ergebe sich nach Meinung des BAG bereits aus § 46 g S.1 ArbGG. Dieser bestimmte, dass Schriftsätze, die durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln sind. Der Wortlaut des § 46 g S.1 ArbGG unterscheide nicht zwischen Rechtsanwälten und Syndikusrechtsanwälten. Insbesondere stelle das Gesetz in systematischer Hinsicht darauf ab, dass die handelnde Person über ein besonderes Postfach (beA, beBPO) verfüge – dies könne ein Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine Person des öffentlichen Rechts sein. Außerdem würden nach § 46c Abs.1 BRAO für Syndikusrechtsanwälte grundsätzlich die Vorschriften für Rechtsanwälte gelten. Hieraus folge, dass Syndikusrechtsanwälte, die gegenüber einem Gericht tätig würden, zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet seien.

Sinn und Zweck des § 46 g ArbGG würden ebenfalls für die aktive Nutzungspflicht sprechen. Es sei erklärter Wille des Gesetzgebers, den elektronischen Rechtsverkehr für alle Rechtsanwälte und Behörden zur Kommunikation mit den Gerichten zu etablieren. Die Rechtfertigung eines Nutzungszwangs ergebe sich für den Gesetzgeber daraus, dass selbst bei einer freiwilligen Mitwirkung einer Mehrheit von Rechtsanwälten an diesem Ziel die Nichtnutzung durch eine Minderheit immer noch zu erheblichen Druck- und Scanaufwänden bei den Gerichten führe. Dies spreche auch für die Miteinbeziehung der als Verbandsvertreter agierenden Syndikusrechtsanwälte, zumal für diese ja ohnehin ein beA eingerichtet sei. Der Umstand, dass Verbände selbst erst ab 01.01.2026 der aktiven Nutzungspflicht unterliegen, sei unbeachtlich. Dies gelte gerade eben nicht für Syndikusrechtsanwälte.

Ausnahme: Verbandsjurist ohne Syndikuszulassung muss hierfür nicht sein Anwalts-beA nutzen.

Ein Rechtsschutzsekretär der DGB Rechtsschutz GmbH, der für ein Mitglied gerichtlich tätig wird, ohne Syndikusanwalt zu sein, muss nicht das beA nutzen. Das gilt nach einem Urteil des BAG auch dann, wenn er neben seiner Tätigkeit für den Verband auch eine Anwaltszulassung und ein beA-Postfach besitzt.⁴²

⁴² BAG, Beschl. v. 21.09.2023, 10 AZR 512/20.

In einer arbeitsgerichtlichen Streitigkeit um tarifliche Nachtarbeitszuschläge ließ sich der Kläger von der DGB Rechtsschutz GmbH vertreten. Deren Rechtsschutzsekretär, der für die Belange der Mitglieder angestellt, aber nicht als Syndikusrechtsanwalt für seinen Arbeitgeber zugelassen war, wollte vor dem BAG die Revision zurücknehmen. Der Jurist, der neben seiner Tätigkeit für den Verband auch noch als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen war, unterschrieb die Rücknahme mit „DGB Rechtsschutz GmbH, handelnd durch (Name), Ass.jur.“ und übermittelte den Schriftsatz nur per Post und nicht über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

Das musste er auch nicht, entschied nun das Bundesarbeitsgericht, die Revision sei wirksam zurückgenommen worden. Weder die DGB Rechtsschutz GmbH als Prozessbevollmächtigte noch der handelnde Rechtssekretär hätten das beA nutzen müssen.

Die DGB Rechtsschutz GmbH als Verband nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 ArbGG müsse den ERV erst ab 2026 nutzen, dürfe also unproblematisch bis dahin noch auf Papier mit den Gerichten kommunizieren.

Die Erfurter Richterinnen und Richter stellen jetzt ausdrücklich klar, dass es für die Pflicht, den ERV zu nutzen, auf das Rechtsverhältnis ankommt, in dessen Rahmen der Jurist nach § 46 g Satz 1 ArbGG gegenüber dem Gericht tätig wird: Betrifft das Rechtsverhältnis seine Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt, besteht die Nutzungspflicht.

Wer hingegen ohne eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und ohne ein Mandat im Rahmen der Tätigkeit als zugelassener Rechtsanwalt für den Verband als nicht anwaltlicher Verbandsvertreter handelt, muss das beA nicht nutzen. In einem solchen Fall ist der handelnde Verbandsvertreter laut BAG nicht als (Syndikus-)Rechtsanwalt am Prozess beteiligt.

Mitarbeiter können mit einer sog. Mitarbeiterkarte oder einem Softwarezertifikat die Post auch im beA versenden.

Soll der Versand an das Kanzleipersonal delegiert werden, so wird eine qeS (qualifizierte elektronische Signatur) benötigt!

Die **Signatur** eines elektronischen Dokuments ist immer dann erforderlich, wenn ein **Schriftformerfordernis** besteht. Die Schriftform im elektronischen Rechtsverkehr kann nach § 130a ZPO eingehalten werden, wenn ein Rechtsanwalt gemäß § 130a Abs. 3 ZPO (und den Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen) das elektronische Dokument entweder qualifiziert elektronisch signiert (qeS) oder (einfach) signiert (eeS) und über den sog. „sicheren Übermittlungsweg“ einreicht.

Parallelvorschriften in anderen Verfahrensordnungen: § 55d VwGO, § 14b FamFG, § 46 g ArbGG, § 65d SGG, § 52d FGO

Bei den „**sicheren Übermittlungswegen**“ (die in § 130a Abs. 4 ZPO einzeln aufgezählt werden) wird die Identität des Absenders einer Nachricht auf andere Weise sichergestellt.

Das beA ist nach § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO ein solcher „sicherer Übermittlungsweg“ zwischen Absender und Gericht. Nach § 31a Abs. 1 BRAO erhalten nur Mitglieder von Rechtsanwaltskammern – also Personen, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind – ein beA. Die Identitätsprüfung erledigen also die Kammern bei der Prüfung der Zulassungsanträge.

Um ein elektronisches Dokument über den „sicheren Übermittlungsweg“ zu versenden, muss sich der Anwalt mit der beA-Karte selbst am System anmelden und die Nachricht eigenhändig an das Gericht übersenden. Dazu muss der Schriftsatz mit einer einfachen elektronischen Signatur (eeS) versehen sein. Dies bedeutet, dass der Name maschinenschriftlich unter dem Schriftsatz stehen muss. Dabei ist egal, ob man den Namen tippt oder eine gescannte Unterschrift einfügt. Außerdem muss die Nachricht eigenhändig, d. h. bei eigener Anmeldung als Rechtsanwalt mit dessen persönlichem Sicherheits-Token, an das Gericht versendet werden. Dann bringt das System den sogenannten „vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis“ (VHN) an, der bestätigt, dass der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt des Versands am System angemeldet war. Dadurch weiß der Empfänger des Dokuments also, dass der Rechtsanwalt selbst in seinem Postfach angemeldet war und das Dokument selbst versandt hat. Durch die Identifikation der unterzeichnenden Person über die Anmeldung mit der eigenen beA-Karte und der eeS ist somit der „sichere Übermittlungsweg“ hergestellt.

Einfache Signatur bedeutet, dass unter dem Schriftsatz der Name des verantwortenden Rechtsanwalts stehen muss.

→ **Qualifizierte elektronische Signatur**

Die verantwortende Person versieht den Schriftsatz mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS). Schriftsätze, die mit einer qeS versehen sind, können auch durch Kanzleiangestellte versandt werden. Um eine qeS anzubringen, ist eine sog. Fernsignatur erforderlich. Die beA-Karte Basis und die Fernsignatur können gemeinsam bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer als beA-Signaturpaket bestellt werden. Wer bereits in Besitz einer beA-Karte Basis ist, kann die Fernsignatur jederzeit nachträglich beantragen.